

Musikwiedergabe bei Streetdance-Contests

Wie jede öffentliche Veranstaltung, bei der Musik wiedergegeben wird, sind auch Streetdance Contests GEMA pflichtig!

Der/die Veranstalter*in muss den Contest spätestens 2 Wochen VOR der Veranstaltung bei der GEMA anmelden! Eine Nichtanmeldung wird die GEMA aufgrund der Präsenz der Streetdance Szene in den sozialen Netzwerken und auch der lokalen Presse mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bemerken und eine (großzügig) geschätzte Rechnung mit einem 100% tigen Säumniszuschlag zustellen.

Prüfen ob ein Nachlass beantragt werden kann

Die Meldung des Contests erfolgt über das Online Portal der GEMA.

Einrichtungen, die selbst - oder über ihren Träger - AGJF Mitglied sind und für ihr Jugendhaus mit der GEMA einen Vertrag für die Nutzung von Hintergrundmusik abgeschlossen haben (Tarif WR-KJA), können bei der Anmeldung darauf hinweisen und erhalten dann für die Streetdance Veranstaltung einen Rabatt in Höhe von 20 %!

Da es sich um ein Angebot mit sozialem und erzieherischem Charakter eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe handelt, kann zusätzlich die Anwendung des Sozialtarifes für weitere 15% Nachlass beansprucht werden.

Welcher Tarif ist der Richtige?

Für Streetdance gilt der **Tarif M-SP**

nach Absatz II Besondere Vergütungssätze und dem Punkt 1:

„Sportveranstaltungen in denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist.“

Veranstalter*innen/Träger, die in ihren Einrichtungen mehr als 10 Streetdance Veranstaltungen pro Jahr durchführen, können die Möglichkeit prüfen bei der GEMA einen Jahrespauschalvertrag abzuschließen. Dieser würde weitere Nachlässe bieten.